

**Protokoll der 3. ausserordentliche Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2013-2017
vom Dienstag, 25. April 2017, 19:00 Uhr im Alters- und Pflegeheim Baumgarten, Bettlach**

Vorsitz: Spycher-Gerber Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Scholl Christoph, Vize-Präsident
Studer Thomas, Mitglied
Heimgartner-Steiner Max, Mitglied
Grab Franziska, Mitglied
Zuber-Raymann Andreas, Mitglied
Altermatt-Tschida Andreas, Mitglied
Hadorn Hans-Peter, Mitglied
Andres Oliver, Mitglied
von Büren-Wemer Stephan, Ersatzmitglied

Entschuldigt Däster-Engel Peter, Mitglied
Zeller-Vuilleumier Carmen, Mitglied
Hugi Fabian, Ersatzmitglied
Kohler-Jipulan Beat, Ersatzmitglied
Lüdi Walter, Ersatzmitglied
von Burg Franziska, Ersatzmitglied
Ziegler-Zimmermann Norbert, Ersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeschreiber

Referenten: Scholl Christoph, Vize-Präsident der Arbeitsgruppe

Traktanden

öffentlich

1. Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheim Baumgarten
**Umwandlung Zweckverband Alters- und Pflegeheim Baumgarten in
Alterszentrum Baumgarten AG**
1. Teil: gemeinsame Information mit Gemeinderat der EWG Bettlach
2. Teil: getrennte Behandlung des Geschäftes
2. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 47 vom 6. April 2017
3. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

015 Mitgliedschaften, auswärtige Beziehungen
0-2017

1. **Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheim Baumgarten**
Umwandlung Zweckverband Alters- und Pflegeheim Baumgarten in Alterszentrum Baumgarten AG
1. Teil: gemeinsame Information mit Gemeinderat der EWG Bettlach
2. Teil: getrennte Behandlung des Geschäftes

Akten

- Statutentwurf
- Entwurf Auslagerungsreglement
- Umwandlungsbericht
- Umwandlungsplan
- Protokollauszug

1. Ausgangslage

- 1.1 Im Frühling 2015 stimmten die beiden Gemeinderäte einer Statutenüberarbeitung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim (APH) Baumgarten zu und setzten dafür eine Arbeitsgruppe ein. Die Statuten sind in vielen Teilen veraltet und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben nicht mehr.
- 1.2 Die Arbeitsgruppe hat die Statuten neu erarbeitet und diesen Prozess abgeschlossen. Die überarbeiteten Statuten wurden vom Vorstand sowie von den Delegierten verabschiedet. Gleichzeitig mit der Verabschiedung der Statuten haben die beiden Gremien der Arbeitsgruppe den Auftrag gegeben, doch nochmals die Rechtsform zu überprüfen.
- 1.3 Diese Überprüfung ist nun erfolgt und die Arbeitsgruppe vertritt einstimmig die Meinung, dass eine Umwandlung in eine nicht gewinnorientierte AG angestrebt werden soll.

Der Gemeinderat hat am 17.11.2016 beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Überprüfung der Rechtsform des APH Baumgarten zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Kostenaufteilung gemäss Ziffer 2.7 zu
3. Der Gemeinderat nimmt einen Kredit in der Höhe von CHF 3'100.00 für die Überarbeitung der Rechtsform APH, gemäss Position 2.6 in das Budget 2017 auf.

2. Erwägungen

- 2.1 Juristisch ist mit der jetzigen Rechtsform des Zweckverbandes eine direkte Haftung der beiden Trägergemeinden Selzach und Bettlach verbunden, ohne dass diese in den Statuten explizit genannt wird. Für Defizite, welche durch den Betrieb des APH Baumgarten nicht selber aufgefangen werden könnten, müssten die Trägergemeinden einspringen. In der nunmehr 25-jährigen Geschichte der Institution ist eine solche Situation nie eingetroffen. Der Betrieb wird selbsttragend geführt und blieb bisher finanziell unabhängig. Im Zusammenhang mit der Statutenüberarbeitung war vor allem der Artikel des erweiterten Zwecks umstritten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe anerkennen zwar, dass es die Zweckerweiterung dringend braucht, befürchten jedoch mögliche Haftungsfolgen. Zumindest eine moralische Verpflichtung besteht. Es ist fraglich, ob die zwar durch das Amt für Gemeinden vorgeprüften Statuten diese Haftung auch wirklich ausschliessen könnten. Bei der aktuellen Rechtsform des Zweckverbands könnten die Verantwortlichen nur dann belangt werden, wenn ihnen grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen werden könnte. Die Diskussionen um die Verantwortlichkeiten hat denn auch die vertiefte Prüfung anderer möglicher Rechtsformen verlangt.

2.2 SWOT-Analyse der drei Rechtsformen

2.2.1 Nicht gewinnorientierte AG

STÄRKEN

- Attraktivität (Partner)
- weniger starker Einfluss der politischen Behörden
- Investitionen unterstehen nicht dem Submissionsgesetz
- sehr klare, bekannte Strukturen

SCHWÄCHEN

- "Image" einer AG
- Entschädigung VR eher teurer

GEFAHREN

- Sichtbarkeit der Gemeinnützigkeit eingeschränkt
- Steuerbefreiung
- NPO - PO (Statuten)
- Identifikation der Gemeinden mit APH könnte schwinden
- politische Unterstützung / Rückhalt in der Bevölkerung für Änderung
- mögliche persönliche Haftung der Verwaltungsräte

CHANCEN

- kurze Entscheidungswege
- Time to market
- verbindliche Vorgaben durch Aktienrecht (IKS)
- höhere Verbindlichkeit für Verwaltungsräte
- zusätzliche fachliche Besetzung im Verwaltungsrat

2.2.2 Genossenschaft

STÄRKEN

- flache Organisations-Struktur
- Akzeptanz in Bevölkerung
- flexible Gestaltung von Zweck + Ziel beim festlegen Statuten

SCHWÄCHEN

- Kopfstimmprinzip
- Gründung mind. 7 Mitglieder
- (Schwankung Genossenschaftskapital)

GEFAHREN

- Verzettelung durch "offene Genossenschaft"
- keine Mitgliederbeschränkung
- öffentlich-rechtlich vs. privatrechtlich

CHANCEN

- Steuerbefreiung möglich
- Beweglichkeit zur Weiterentwicklung
- Selbsthilfegedanke zwingend
- einfachere Kapitalerhöhung

2.2.3 Zweckverband**STÄRKEN**

- bewährtes, eingespieltes Modell, das funktioniert (Akzeptanz)
- optimaler Verteilschlüssel
- steuerbefreit

SCHWÄCHEN

- lange Entscheidungswege
- durch Zweckbestimmung eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten
- wenig unternehmerische Gestaltungsmöglichkeiten
- schwierige Einflussnahme bei Instruktionsrecht durch Gemeinde
- fachliche Defizite (Gremien)
- Submissionsgesetz unterstellt

GEFAHREN

- ohne Zweckerweiterung schwierige, eingeschränkte Weiterentwicklung
- abschliessende Haftung bei Gemeinden
- ohne Zweckerweiterung nicht mehr markt-/konkurrenzfähig!

CHANCEN

- politische Realisierbarkeit
- Möglichkeit Statuten und Zweck anzupassen

2.3 Wahl Rechtsform

- Genossenschaft: Diese Rechtsform erachtete die Arbeitsgruppe als nicht tauglich, da bei der Genossenschaft gilt "ein Genossenschaftsanteil – eine Stimme". Zudem darf keine interessierte Person von der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Die Handhabung mit den Stimmrechten gemäss eingebrachtem Vermögen wäre so nicht lösbar.
- Gemeinnützige Aktiengesellschaft: Nach der Einschätzung der Arbeitsgruppe die passendste Rechtsform.
- Zweckverband: ist zwar möglich, aber eher träge von den Abläufen her und für die gestiegenen Anforderungen nicht mehr passend.

2.4 Zeitplan

April 2017	Eintragung Zweckverband in Handelsregister (Umwandlung ist nur dann nach Fusionsgesetz möglich)
Beschluss Gemeinderäte Bettlach und Selzach	zur Umwandlung des Zweckverbands in eine AG, Genehmigung Statuten und Auslagerungsreglement
Juni 2017	Gemeindeversammlungen der beiden Gemeinden Beschluss Umwandlung Zweckverband, Genehmigung Statuten AG und Auslagerungsreglement
Juli – Dezember 2017	Vorbereitung Umsetzung
März 2018	Prüfung von Abschluss, Umwandlungsbericht und Umwandlungsplan durch den Revisionsexperten
April 2018	Beschluss Gemeinderäte Bettlach und Selzach Umwandlungsbericht und Umwandlungsplan (Abschluss muss vorliegen) Anschliessend Anmeldung der Umwandlung beim Handelsregisteramt
Ab 1. Januar 2018	Umsetzung
	Entstehung der Aktiengesellschaft rückwirkend per 1. Januar 2018. In der Zeit bis zur Publikation besteht der Zweckverband weiter.

2.5 Der erste Verwaltungsrat wird einvernehmlich von den Gemeinderäten der beiden

Aktionärsgemeinden auf Vorschlag der Arbeitsgruppe bestimmt. Dies erfolgt gemäss Ziffer 4a des Umwandlungsberichts.

2.6 Ebenfalls im Umwandlungsbericht muss die Revisionsstelle bezeichnet werden.

2.7 Auslagerungsreglement

Da es sich bei der Versorgung der älteren Bevölkerung um eine hoheitliche Aufgabe handelt, muss die Gemeindeversammlung eine Auslagerung an eine privatrechtliche Organisation beschliessen, so dass diese Organisation legitimiert wird, Gebühren/Taxen zu verlangen. Dies erfolgt über ein Auslagerungsreglement. Dieses muss je von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

2.8 Vorprüfung der Dokumente:

- Auslagerungsreglement: Vorprüfung ist durch das Amt für Gemeinden erfolgt und als i.O. befunden worden.
- Statuten der neuen AG: Vorprüfung ist durch das Handelsregisteramt erfolgt und als i.O. befunden. Das Amt für Gemeinden verzichtet auf eine Vorprüfung der Statuten gemäss Rückmeldung von Herrn Reto Bähler: "Der genaue Inhalt der Statuten hat für das Amt für Gemeinden nur sekundäre Bedeutung, weshalb auf eine Prüfung derselben verzichtet wird."

2.9 Das Amt für Soziale Sicherheit befürwortet das Auslagern der Aufgabe in eine selbsttragende privatrechtliche Trägerschaft.

2.10 Der Vorstand des APHs sowie die Delegierten stimmen der Umwandlung des Zweckverbands in eine nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft per 1. Januar 2018 zu, unterstützen und stellen den Antrag der Arbeitsgruppe gemäss Punkt 3 dieser Vorlage an die beiden Gemeinderäte Bettlach und Selzach.

Im gemeinsamen Teil werden folgende Punkte diskutiert

Thomas Fässler, GR Bettlach: Das Aktienkapital soll CHF 500'000.00 betragen. Der Umwandlungsplan wird noch angepasst. Die Aktien werden 55% zu Gunsten der Einwohnergemeinde Bettlach und zu Gunsten 45% der Einwohnergemeinde Selzach aufgeteilt. Ich mache beliebt, das Aktienkapital zu erhöhen.

Barbara Leibundgut, GP Bettlach: Es können 1/3 der Aktien verkauft werden. Details müssen noch im Aktionärsbindungsvertrag geregelt werden. 65% müssen gehalten werden, weil die Statuten nur durch eine 2/3 Mehrheit verändert werden können.

Christoph Scholl, GR Selzach: Der Verkauf kann nur über die Gemeinden erfolgen. Die Handelsmodalitäten müssen im Aktionärsbindungsvertrag geregelt werden.

Andreas Altermatt, GR Selzach: Es müssen nur bestimmte Beschlüsse innerhalb der Statuten mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden. Die Wahl in den Verwaltungsrat erfolgt an der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Hier könnte Selzach jedes Mal überstimmt werden. Wir können nur unter dem Vorbehalt einer Sitzgarantie im Verwaltungsrat zustimmen.

Barbara Leibundgut, GP Selzach: Das kann im Aktionärsbindungsvertrag geregelt werden.

Markus Meyer, Rechtsanwalt: Mit der Publikation im Handelsregister gilt die AG als gegründet.

Leonz Walker, GR Bettlach: Wollen wir das ganze „Entpolitisieren“? Ich wurde gewählt, um meine Verantwortung gegenüber der Bevölkerung wahrzunehmen. Die Alterspflege gehört zum Kerngeschäft einer Gemeinde. Was ist der Vorteil einer AG? Der politische Einfluss bei einer AG ist mir zu gering.

Barbara Leibundgut, GP Bettlach: Der Vorteil ist die begrenzte Haftbarkeit. Bei einem Konkurs

haften die Aktionäre nur mit ihrem Aktienkapital. Man könnte den Konkurs nur abwenden, indem das Aktienkapital erhöht werden würde. Beim Zweckverband haften die Gemeinden mit Ihrem Vermögen. Zudem ist die flexiblere Form der AG ein wichtiges Argument.

Leonz Walter, GR Bettlach: Ich möchte kein überregionales Zentrum, sondern ein Altersheim für Bettlach und Selzach. Wir müssen zuerst das gewünschte Angebot definieren.

Christoph Scholl, GR Selzach: Bei der Integration der Spitex hatte ich Mühe, da dies nicht im Zweckartikel abgedeckt wurde. Falls dies passieren sollte, so will ich als Gemeinderat keine Verantwortung mehr übernehmen müssen. Falls jedoch die Gemeindeversammlung eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ablehnt, so ist der Zweckartikel eng auszulegen. Eine Erweiterung des Zwecks würde somit nur via Gemeindeversammlungsbeschluss möglich sein.

Enrico Sansoni, GR Bettlach: Wieso keine Stiftung (mehrheitliche Rechtsform in Kanton Solothurn)?

Barbara Leibundgut, GP Bettlach: Die Stiftungen sind historisch gewachsen. Auch hier ist der Zweck eng gefasst, was nachteilig ist.

Markus Meyer, Rechtsanwalt: In diesem Fall würde das Altersheim „verschenkt“ werden. Danach würde die politische Einflussnahme nicht mehr möglich sein. Eine Stiftung würde ich nicht empfehlen.

Thomas Fässler, GR Bettlach: In diesem Fall müsste die Kantonale Stiftungsaufsicht jedesmal bestimmen, ob künftige Tätigkeiten dem Stiftungszweck entsprechen. Ich rate von einer Stiftung ab.

Max Heimgartner, GR Selzach: Wenn das Altersheim unternehmerische Freiheiten braucht um sich zu entwickeln, so sollte man diese gewähren. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit nicht immer alle benötigten Personen in die Gremien des Zweckverbandes entsenden können.

Thomas Studer, GR Selzach: Das Altersheim Wengistein in Solothurn hat sich sehr gut entwickelt. Ich habe erkannt, dass der Zweckverband ein zu starres Konstrukt für eine Weiterentwicklung ist. Die Anzahl Betten sind vom Kanton vorgegeben. Die Entwicklung spielt sich beispielsweise im Demenzbereich ab. Ich denke, dass das Gremium mit 2 delegierten Gemeinderäten sehr klein ist.

Patrick Gfeller, GR Bettlach: Wir haben bei einer AG eine moralische Verpflichtung im Fall eines Konkurses das Aktienkapital zu erhöhen.

Christoph Scholl, GR Selzach: Beispielsweise die Führung eines Demenzzentrums ist eine operative Frage, die nicht von der Generalversammlung genehmigt werden müsste.

Ulrich König, Präsident Vorstand: Wir wollten die Spitex integrieren, was verhindert wurde. Heute arbeiten Personen im Altersheim, die nicht der Heimleitung unterstellt sind.

Heinz Randegger, GR Bettlach: Ich vertraue der Arbeitsgruppe. Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat auswechseln, wenn die Strategie nicht im Sinne der Gemeinden ist.

Hans-Peter Hadorn, GR Selzach: Das Altersheim Wengistein, das als sehr progressiv gilt, ist eine Stiftung. Das Entscheidungsgremium ist sehr klein; wenige Leute entscheiden sehr viel. Wie soll sich der Verwaltungsrat zusammensetzen? Wie sollen sich die Verwaltungsratshonorare darstellen?

Barbara Leibundgut, GP Bettlach: Im Verwaltungsrat soll je ein Mitglied aus den Gemeinden Einsitz nehmen. Die restlichen Fachpersonen müssen noch bestimmt werden.

Christoph Scholl, GR Selzach: Die Anträge des Verwaltungsrates sollten jeweils in den Gemeinderäten vorberaten werden. Somit entsteht eine demokratische Legitimation.

Anpassungen aufgrund der Diskussion

- Der Entwurf von Selzach muss noch angepasst werden, sodass 2/3 von 45% gehalten werden müssen. Somit müssen gesamthaft 30% des Gesamtaktienkapitals gehalten werden.

- Der Vorbehalt, dass Selzach eine Sitzgarantie im Verwaltungsrat hat, muss im Aktionärsbindungsvertrag erwähnt werden.

anschliessende getrennte Behandlung

Christoph Scholl: Die Arbeitsgruppe steht hinter dem Antrag.

Änderungen im Reglement über der Alterszentrum Baumgarten AG

§7 34% anstelle von 27%. So soll verhindert werden, dass jemals andere Aktionäre eine 2/3 Mehrheit erhalten.

In der anschliessenden Diskussion wird festgestellt, dass die möglichen Einflussmöglichkeiten der Einwohnergemeinde Selzach in den letzten Jahren nicht ausgereizt wurden.

Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

- 3.1 Das Reglement über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG wird zuhanden ihrer Gemeindeversammlung genehmigt.

Einstimmig wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung beschlossen:

- 3.2 Der Umwandlung des Zweckverbands Alters- und Pflegeheim Baumgarten in eine nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft unter dem Namen "Alterszentrum Baumgarten AG" per 1. Januar 2018 wird zugestimmt. Vorbehalten bleibt das Zustandekommen des Aktionärsbindungsvertrages.
- 3.3 Die Statuten der neuen Aktiengesellschaft werden genehmigt.
- 3.4 Die bisherigen Delegierten bleiben bis zur definitiven Überführung des Zweckverbands in die AG im Amt, respektive werden instruiert, die bisherigen Vorstandsmitglieder zu wählen.
- 3.5 Die Arbeitsgruppe Statutenüberarbeitung wird beauftragt, nach Vorliegen der Genehmigung der Auslagerungsreglemente durch die Gemeindeversammlungen einen Aktionärsbindungsvertrag auszuarbeiten und diesen den beiden Gemeinderäten Bettlach und Selzach bis Ende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.6 Die Gemeinderat Selzach bezeichnet eine/n Delegiert/n für die Generalversammlung ab Bestehen der Aktiengesellschaft.
- 3.7 Die Beschlüsse gemäss Ziff. 3.2 - 3.3 werden gefasst unter dem Gültigkeitsvorbehalt, dass ein Aktionärsbindungsvertrag zustande kommt, worin insbesondere die anteilmässige Vertretung der beiden Einwohnergemeinden im Verwaltungsrat geregelt ist.

012 Gemeinderat
0-2017

2. Protokollgenehmigung Protokoll der Sitzung Nr. 47 vom 6. April 2017

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 47 vom 06.04.2017

Einstimmiger Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 47 vom 06.04.2017 wird genehmigt

012 Gemeinderat
0-2017

3. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Es erfolgen keine Mitteilungen

Sitzungsende: 21.00 Uhr

Selzach, den 06.06.2017

Einwohnergemeinde Selzach

Die Gemeindepräsidentin
Silvia Spycher

Der Gemeindeschreiber
Caspar Mario